

DLRG

Bezirk Weserbergland e.V.

Anweisung
für die
Ausbildung
„Fahrberechtigung gem.
Fahrberechtigungsverordnung
(FahrBVO,NI)“

„Feuerwehrführerschein“

Stand: 18.04.2024

Inhalt

1. Gültigkeit	3
2. Erstellt durch	3
3. Grundlagen.....	3
4. Geltungsbereich	3
5. Bestandteile.....	3
6. Interne Zuständigkeit.....	3
7. Änderungen.....	4

Vorwort

Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst können eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge erlangen. Hierzu hat der Gesetzgeber eine Verordnung erlassen, die die Bedingungen der Erteilung der Fahrerlaubnis regeln. Zusätzlich können Landkreise Ausführungsbestimmungen für ihr Verwaltungsgebiet festlegen.

Damit die DLRG Bezirk Weserbergland e.V. (hier **DLRG WBL** genannt) eine einheitliche und von den Landkreisen anerkannte Ausbildung und Prüfung durchführen kann, hat die Leitung Einsatz der DLRG WBL diese Anweisung formuliert und durch den Vorstand der DLRG WBL in Kraft treten lassen.

Gültigkeit

Diese Anweisung tritt am 18.04.2024 in Kraft, ersetzt alle vorherigen Anweisungen zu diesem Thema und ist bis zum Widerruf gültig.

Erstellt durch

- Peter Breitkopf, Stellv. Leiter Einsatz Bezirk Weserbergland e.V.
- Marc Stefan Kastler, Stellv. Leiter Einsatz Bezirk Weserbergland e.V.

Grundlagen

Grundlagen dieser Anweisung sind die Fahrberechtigungsverordnung des Landes Niedersachsen, sowie die Vorgaben der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für die DLRG Bezirk Weserbergland e.V. (DLRG WBL) und ihre Untergliederungen.

Bestandteile

Die Bestandteile der Ausbildung und Prüfung sind durch:

- § 1 FahrBVO,NI – Fahrberechtigung
- „Checkliste für die Erteilung einer Fahrberechtigung gem. Fahrberechtigungsverordnung (FahrBVO,NI)“ der DLRG WBL

geregelt und in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Interne Zuständigkeit

In der DLRG WBL ist die Leitung Einsatz für diese Anweisung und die daraus folgenden Aufgaben zuständig.

Die Leitung Einsatz kann im Rahmen dieser Anweisung weitere Personen mit der Durchführung beauftragen. Der Vorstand der DLRG WBL wird über die vorgenommenen Änderungen informiert.

Änderungen

- Änderungen an dieser Anweisung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DLRG WBL.
- Redaktionelle Änderungen an der Checkliste werden durch die Leitung Einsatz der DLRG WBL durchgeführt und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.
- Änderungen der Anforderungen der Landkreise HM und SHG werden durch die Leitung Einsatz in die Checkliste eingearbeitet.